

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Großherzoglich Badisches Anzeige-Blatt für den See-, Donau-, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1810-1814 1814

14 (16.2.1814) Accis- und Zoll-Ordnungen als Beylage des Großherzogl.
Badischen Anzeige-Blatts

Accis- und Zoll-Ordnungen,

als

Beylage

zu No. 14.

des Großherzogl. Badischen Anzeige-Blatts
für den See, Donau, Wiesen- und Dreisam-Kreis. 1814.

(Die Accisentrachtung vom Taback, welchen ausländische Käufer ins Ausland versenden, betreffend.)

R. D. Nr. 2540. Auf die Anfrage der Großherzoglichen Controllkammer, ob nach dem §. 80. Litt. h. der Accisordnung der ausländische Tabackkäufer den gekauften Taback wirklich veraccisen müsse, oder ob der Accis nur vorzumerken sey, wurde durch hohen Finanzministerialbeschluss I. Departement vom 10ten Jänner Nr. 98. entschieden, daß der §. 80. Litt. h. wörtlich zu verstehen sey, somit der Tabackkäufer Ausländer vor der Abfuhr von der Waag immer den Accis, und vor der Abfuhr ins Ausland den Ausgangszoll, nach Abzug des bezahlten Accises, entrichten müsse.

Wobon die Aemter die Acciser und Zoller zu verständigen haben.

Freyburg den 9. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises.

von Roggenbach.

Güßmann.

(Den Accisbezug von Naturalien, welche in inländische Militair-Magazine abgeliefert werden, betreffend.)

R. D. Nr. 2556. In Gemäßheit hohen Finanzministerialbeschlusses I. Depart. d. d. 10ten v. M. Nr. 104. sind alle Naturalien, welche für Rechnung rückwärts liegender Staaten in Militair-Magazine innerhalb Landes, eingeführt wurden, Zoll- und Accisfrey, wenn ihre

Bestimmung in die Militair - Magazine durch amtlich beglaubigte Attestate bey der Einfuhr nachgewiesen wird.

Wornach die Aemter des Dreisamkreises die Gränzzoller und das Accis - Personale anzuweisen haben.

Frenburg den 9. Februar 1814.

Großherzoglich Badisches Directorium des Dreisamkreises,
von Roggenbach.

Güßmann.